

D. 3 Antrag zur Satzungsänderung – Arbeitsweise des Landesparteitages

Beschluss des 2. Landesparteitages DIE LINKE. Sachsen vom 11. Oktober 2008

Den § 15 der Landessatzung im Absatz (9) durch folgende Formulierung zu ersetzen:

(9) Der Landesvorstand beruft zur Vorbereitung des Landesparteitages ein Tagungspräsidium, eine Mandatsprüfungskommission, eine Antrags- und Redaktionskommission und eine Wahlkommission, deren Aufgaben und Arbeitsweise in der Geschäftsordnung und in der Wahlordnung zu regeln sind. Der Landesparteitag entscheidet über die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien.

Begründung:

Gegenwärtig bestimmt die Landessatzung:

§ 15 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages

*(9) Landesvorstand **und Landesrat** bilden zur Vorbereitung des Landesparteitages ein Tagungspräsidium, eine Mandatsprüfungskommission, eine Antrags- und Redaktionskommission und eine Wahlkommission, deren Aufgaben und Arbeitsweise in der Geschäftsordnung und in der Wahlordnung zu regeln sind. Der Landesparteitag entscheidet über die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien.*

Die Bestimmung, dass **Landesvorstand und Landesrat** (gemeinsam) die Arbeitsgremien des Landesparteitages bilden (berufen, einsetzen) ist durch die Zuweisung der Aufgaben an den Landesrat falsch.

Bisherige Erfahrungen zeigen, dass es genügt, wenn der Landesvorstand dem Landesparteitag die Zusammensetzung der Arbeitsgremien des Landesparteitages vorschlägt und diese – wie in der Geschäftsordnung des Landesparteitages bestimmt ist – mit den Kreisvorsitzenden abstimmt.

Letztendlich ist der Landesparteitag der Souverän, der seine Arbeitsgremien schafft.

f.d.R.
Rico Gebhardt
Landesgeschäftsführer

11. Oktober 2008, Markneukirchen